

Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporär/Try & Hire

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und dem Arbeitsgesetz (ARG). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das jeweilige kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit und das seco, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

A_Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.

B_Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die telefonisch vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit und die Einhaltung der entsprechenden Normen sowie den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes besorgt zu sein. Untersteht die Kundenfirma einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so muss die job impuls ag bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitsregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.

C_Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Kundenbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zu Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Die job impuls ag lehnt grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden; es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.

D_Der temporäre Mitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem Reglement der Kundenfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit entsprechendem prozentualem Zuschlag erwähnt werden.

E_Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die job impuls ag unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.

F_Der Verleihvertrag kann wie folgt gekündigt werden: Während der ersten drei Monate eines ununterbrochenen Einsatzes mit einer Frist von 2 Arbeitstagen In der Zeit vom vierten bis und mit sechsten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes mit einer Frist von 7 Tagen. Ab siebtem Monat eines ununterbrochenen Einsatzes mit einer Frist von einem Monat auf den gleichen Tag des Folgemonats.

G_job impuls ag entlohnt seine Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes, der vom Kunden unterzeichnet werden muss. Auf gar keinen Fall ist der temporäre Mitarbeiter befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkte Abmachungen mit unserem Mitarbeiter sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.

H_Reklamationen betreffend den fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10%.

I_Der Kunde kann einen temporären Mitarbeiter unter folgenden Bedingungen in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen.
1. Ohne Honorar, falls der Einsatz mehr als 3 Monate gedauert hat und 3 Monate nach Ende des Einsatzes.
2. In allen anderen Fällen anteilmässig mittels Honorar, berechnet auf der Basis von Verwaltungsaufwand und Gewinn für 3 Monate, abzüglich bereits geleistetes Verwaltungshonorar und Gewinn.

Berechnungsbeispiel:

Lohn bei Festanstellung p.a.:	CHF 65'000.00	
geleistete Arbeitswochen:	8.00	
fehlende Arbeitswochen:	5.00	
Honorar 13% gemäss AGB's Dauerstellen:	CHF 8'450.00	
Ausstehendes Honorar:	CHF 3'250.00	(CHF 8'450.00 / 13 Wo. x 5 Wo.)

J_Für Streitigkeiten aus dem Vertrauensverhältnis zwischen job impuls ag und dem Einsatzbetrieb gilt als Gerichtstand Zug, Gesellschaftssitz der job impuls ag. Vorliegender Vertrag unterliegt ausserdem dem Schweizer Recht.